



FRAUEN UND PENSION

**Wie wirken sich
Lebensentscheidungen
auf die Pension aus?
Wie kann die Pension
verbessert werden?**

in Kooperation mit

afz autonomes
Frauzentrum

Frauenbüro



linz
verändert

Impressum:

Herausgabe und Verlag:

Magistrat Linz, Frauenbüro,
Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Text und Urheberrechte: autonomes Frauenzentrum
Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz

Gestaltung: Gertrude Plöchl

Druck: Personal und Zentrale Services

1. Auflage: 2018

Rechtssicherheit:

Sämtliche Informationen in dieser Broschüre dienen einer ersten Orientierung und sind ohne Gewähr! Für die Abklärung konkreter Fragen empfiehlt sich eine persönliche Rechtsberatung.

Weil diese Information keine persönliche Rechtsberatung ersetzt:
Vereinbaren Sie ein kostenfreies Informationsgespräch!
kostenlos und vertraulich – von und für Frauen
autonomes Frauenzentrum: 0732 / 60 22 00

© Gregor Hartl



© Max Mayrhofer



Rechtzeitig informieren!

Finanzielle Unabhängigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Frauen ihr Leben selbstbestimmt gestalten können. Die Erwerbsbiographien von Frauen sind jedoch vielfach durch Berufsunterbrechungen zur Betreuung von Kindern und Angehörigen sowie Zeiten der Teilzeitbeschäftigung geprägt. Dies kann für Frauen weitreichende Konsequenzen haben und besonders in der Pension existenzbedrohend sein. So erhalten Frauen in Österreich um 43 Prozent weniger Pension als Männer. Mit dieser Broschüre und unserem Angebot der kostenlosen Rechtsberatung zur Einkommenssicherung möchten wir Frauen die Möglichkeit geben, sich früh genug über ihre Rechte und über die Auswirkungen von Lebensentscheidungen zu informieren.

Klaus Luger

Bürgermeister der Stadt Linz

Mag.^a Eva Schobesberger

Frauenstadträtin der Stadt Linz

Inhalt

1	Einführung	7
2	DIE WICHTIGSTEN TIPPS	8
3	PENSIONS-KONTO	10
	3.1 Allgemeines	10
	3.2 Kontoerstgutschrift und weitere Entwicklung des Pensionskontos	10
	3.3 Versicherungszeiten	12
	3.4 Kindererziehungszeiten	13
	3.5 Durchrechnungszeitraum und Anpassung des Pensionsantrittsalters für Frauen	16
	3.6 Ausgleichszulage	17
	3.7 Berechnungsbeispiele	18
4	VERBESSERUNG DER STAATLICHEN PENSIONSLEISTUNG	20
	4.1 Freiwilliges Pensionssplitting	20
	4.2 Begünstigte Selbst- und Weiterversicherungsmöglichkeiten	22
	4.2.1 Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung	22
	4.2.2 Selbst- und Weiterversicherung für die Zeit der Pflege naher Angehöriger	23
	4.2.3 Selbstversicherung für die Zeit der Pflege eines behinderten Kindes	23
	4.2.4 Freiwillige Höherversicherung	24
	4.3 Besondere Hinweise und Empfehlungen für Frauen	25
5	WITWEN-/WITWERPENSION	26
	5.1 Allgemeines	26
	5.2 Witwen-/Witwerpensionsanspruch für Geschiedene	26
6	QUELLENVERZEICHNIS	28
7	KONTAKTADRESSEN	29
	Anhang	33

1 EINFÜHRUNG

In Österreich betrug die durchschnittliche Alterspension von Frauen im Jahr 2016 mit monatlich Euro 1.078,- brutto knapp 56,4% der Alterspension der Männer! Fast 70% (69,3%) der AusgleichszulagenbezieherInnen zur Alterspension sind Frauen.¹ Damit sind Frauen in der Pension überdurchschnittlich von Armut bedroht. Altersarmut ist daher für Frauen ein reales Problem!

Die Ursachen für die niedrige Eigenpension von Frauen liegen darin, dass Frauen durchschnittlich weniger verdienen als Männer; dies liegt einerseits am Gender Pay Gap, andererseits an steigenden atypischen Beschäftigungsverhältnissen, aber insbesondere an der anhaltend hohen Teilzeitquote.

Die Gründe für Teilzeitbeschäftigungen und Erwerbsunterbrechungen liegen in der Regel in der immer noch vorherrschenden Hauptverantwortung der Frauen für die Haushalts- und Sorgearbeit: So leisten Frauen in Österreich die überwiegende Kinderbetreuung und insgesamt ca. $\frac{2}{3}$ der unbezahlten Arbeit (z. B. Haushalt und Pflege von Angehörigen).

Die mit der Pensionsreform umgesetzte Verlängerung des Durchrechnungszeitraums (siehe Punkt 3.5) hat dazu geführt, dass sich die Erwerbsunterbrechungen und die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung viel stärker negativ auf das künftige Pensions-einkommen auswirken.

Mit dieser Broschüre wollen wir für Frauen die wichtigsten Informationen zum Pensionsrecht liefern und aufzeigen, welche Möglichkeiten es gibt, die staatliche Pensionsleistung zu erhöhen und damit die eigene finanzielle Alterssicherung von Frauen zu verbessern.

¹ Quelle: *Pensionsversicherungsanstalt (Hrsg^o)*, Veränderliche Werte und statistische Daten 2017, Stand 1.3.2017, S. 5 und S. 11.

2 DIE WICHTIGSTEN TIPPS

- ▶ Achten Sie auf eine möglichst partnerschaftliche Teilung der Erwerbs- und nicht entlohnten Versorgungsarbeit: Sprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin über die Aufteilung der Haushalts- und Sorgepflichten. Eine Möglichkeit bietet die Teilung bzw. gleichzeitige Elternzeit.
- ▶ Beachten Sie, dass Berufsunterbrechungen und Zeiten der Teilzeitbeschäftigung zu erheblichen Einbußen in Ihrer Alterspension führen können. Versuchen Sie daher, diese Zeiten möglichst kurz zu halten.
- ▶ Kontrollieren Sie, ob auf Ihrem Pensionskonto alle Ausbildungs- und Erwerbszeiten und insbesondere die Kindererziehungszeiten (Punkt 3.4) vollständig erfasst sind!
- ▶ Sprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin darüber, ob durch eine bessere Koordination der Arbeitszeiten oder eine Verlagerung der Arbeitszeit eine Möglichkeit besteht, Ihre Arbeitszeit zu erhöhen.
- ▶ Besprechen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin ihre aktuellen Pensionskontogutschriften, und zwar sowohl die von Ihnen als auch Ihrem Partner/Ihrer Partnerin (siehe dazu Punkt 3.2). Wenn sich ein großer Unterschied zwischen Ihren Pensionskontoständen zeigt, kann dies zum Anlass genommen werden, über einen Versorgungsausgleich nachzudenken und weitere Absicherungsmöglichkeiten zu überlegen.
- ▶ Ein Versorgungsausgleich kann unter anderem in Form eines freiwilligen Pensionsplittings (Punkt 4.1), einer freiwilligen Höherversicherung (Punkt 4.2.4) oder einer privaten Pensionsvorsorge erfolgen. Entscheidend ist, dass die Versicherungsbeiträge vom/von der haupterwerbstätigen bzw. besser verdienenden Partner/Partnerin einbezahlt werden! Zur steuerlichen Absetzbarkeit siehe www.bmf.gv.at.
- ▶ Beantragen Sie das freiwillige Pensionssplitting! Nähere Informationen dazu finden Sie unter Punkt 4.1 oder bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt.
- ▶ Im Fall von Einschränkung oder Unmöglichkeit einer Erwerbsarbeit aufgrund der Pflege naher Angehöriger oder eines behinderten Kindes beantragen Sie die freiwillige Selbst- oder Weiterversicherung (siehe Punkt 4.2.2 und 4.2.3)!

- ▶ Vorsicht bei atypischen Beschäftigungsverhältnissen: Beantragen Sie im Fall einer geringfügigen Beschäftigung die begünstigte Selbstversicherung (Punkt 4.2.1). Der Versicherungsbeitrag kann auch von Ihrem Partner/Ihrer Partnerin bezahlt werden.
- ▶ Wenn Sie als freie Dienstnehmerin tätig oder selbständig sind, erkundigen Sie sich bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft über Ihre laufenden Pensionsversicherungsbeiträge und Ihren Pensionskontostand!
- ▶ Beachten Sie, dass grundsätzlich im gesamten Sozialversicherungsrecht und damit auch für die Pension das Antragsprinzip besteht! D. h. dass eine Leistung erst dann berechnet und ausbezahlt wird, wenn die versicherte Person einen Antrag gestellt hat. Eine rückwirkende Auszahlung einer Pensionsleistung ist daher nicht möglich. Dies gilt auch für die Witwen-/Witwerpension!
- ▶ Sie haben die Möglichkeit, länger als bis zum Regelpensionsalter zu arbeiten. In diesem Fall können Sie Ihr Erwerbseinkommen zusätzlich zu Ihrer Alterspension beziehen. Wenn Sie Ihre Pension erst später in Anspruch nehmen, erhalten Sie zu Ihrer Pension einen Zuschlag (jährlicher Bonus). Nähere Informationen dazu bietet Ihre Pensionsversicherungsanstalt.
- ▶ Beantragen Sie vor wichtigen Entscheidungen in Ihrem Leben (Änderung der Erwerbsarbeit, Familienplanung, Trennung/Scheidung) einen Pensionskonto-Auszug. Dieser kann als Grundlage für wichtige Regelungen (z.B. Unterhaltsvereinbarung bei einer Scheidung) herangezogen werden! Nähere Informationen zu Ihrem Pensionskonto finden Sie im nachfolgenden Kapitel!

3 PENSIONSKONTO

3.1 Allgemeines

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz² wurde das österreichische Pensionsrecht mit Stichtag 1.1.2005 umfassend reformiert.

Ziel des Pensionsharmonisierungsgesetzes ist, dass mittelfristig alle Versicherten nach 45 Beitragsjahren im Alter von 65 Jahren eine Alterspension in Höhe von 80% ihres Lebensdurchschnittseinkommens erhalten sollen.

Pensionsformel: 45/65/80

45 Beitragsjahre/Pensionsantrittsalter: 65 Jahre/Pensionshöhe:
80% des Lebensdurchschnittseinkommens

Zur Vereinfachung und Transparenz wurde mit der Pensionsreform das **Pensionskonto** (siehe www.neuespensionskonto.at) eingeführt. Dieses steht nun für alle ab 1955 geborenen Versicherten³ zur Verfügung und soll eine leicht verständliche und nachvollziehbare Pensionsberechnung gewährleisten.

Mit einer eigenen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze⁴ erwirbt man Versicherungszeiten (**Pflichtversicherung**). Auf dem Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen aller Versicherungszeiten des Berufslebens eingetragen und übersichtlich dargestellt.

Für eine eigene Alterspension braucht man mindestens 180 Versicherungsmonate bzw. 15 Jahre; davon müssen mindestens 84 Versicherungsmonate (7 Jahre) aus einer Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung (**Mindestversicherungszeit**) stammen.

► **Hinweis:** Im Pensionskonto zählt jeder Versicherungsmonat für die Pensionsberechnung. Lange Berufsunterbrechungen, Teilzeitbeschäftigung und geringe Erwerbseinkommen reduzieren die zukünftige Pensionsleistung!

3.2 Kontoerstgutschrift und weitere Entwicklung des Pensionskontos

Mit 1.1.2014 wurde für alle ab 1955 Geborenen, die bereits vor dem 1.1.2005 Pensionszeiten erworben haben, eine **Kontoerstgutschrift** erstellt und an die Versicherten verschickt.

Die Kontoerstgutschrift errechnet sich aus den bis 31.12.2013 erworbenen Versicherungszeiten (Anwartschaften); sie bildet den Sockelbetrag für die weiteren

² Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004.

³ Achtung: Eine Einschränkung gilt für Bundes- und LandesbeamtInnen (siehe www.bva.at).

⁴ Zur Möglichkeit der Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung siehe Punkt 4.2.1.

Pensionskontogutschriften und damit das „Startkapital“ für die zukünftige Pension. Versicherte, die erst ab 2005 ins Berufsleben eingestiegen sind, erhalten keine Kontoerstgutschrift, da ihre Versicherungszeiten bereits automatisch im Pensionskonto erfasst sind.

Die Kontoerstgutschrift bzw. das Pensionskontoguthaben wird jedes Jahr um 1,78 % der jährlichen Beitragsgrundlage (= jährliches Bruttoeinkommen) erhöht; dies bildet die **jährliche Teilgutschrift**, die zum Kontoguthaben der vorangegangenen Jahre hinzugerechnet wird (= **Gesamtgutschrift**). Die jährliche Beitragsgrundlage ist mit einer Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. Diese beträgt aktuell (2018) Euro 71.820,-.

Zusätzlich wird die Gesamtgutschrift am Pensionskonto jährlich mit einem an der durchschnittlichen Lohnentwicklung angepassten Faktor (Aufwertungsfaktor) aufgewertet, um so die Inflation auszugleichen.

► **Hinweis:** Die Kontoerstgutschrift zeigt die Höhe Ihrer jährlichen und monatlichen Pension, die Sie beim Erreichen des Regelpensionsantrittsalters erhalten würden, **wenn Sie bis dahin keine weiteren Pensionsbeiträge mehr erwerben!**

► Die aktuelle Höhe Ihres Pensionskontostandes können Sie jederzeit einsehen. Mögliche Online-Zugänge zu Ihrem Pensionskonto bieten **FinanzOnline (extern/ Sozialversicherung/elektronisches Pensionskonto), e-card als Bürgerkarte oder die Handysignatur**. Zusätzlich können Sie den Pensionskontostand auch schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt beantragen.

Tipp aus der Beratungspraxis: Beantragen Sie regelmäßig vor wichtigen Entscheidungen bezüglich Ihrer Erwerbstätigkeit (Karenzierung, Teilzeitbeschäftigung) einen **Pensionskontoauszug**. Dieser kann als Grundlage für Regelungen, z. B. bei einer Scheidung (Ehegattenunterhalt) herangezogen werden.

► Mit dem Pensionskontorechner (z. B. www.pensionskontorechner.at) haben Sie die Möglichkeit, die Entwicklung Ihres Pensionskontos bzw. Ihre künftige Pension auf Basis Ihres aktuellen oder künftigen Einkommens einzuschätzen.

Berechnungsbeispiel Pensionskontoentwicklung:⁵

Pensionskonto einer fiktiven Frau Huber, geb. 1968, Angestellte, angenommenes Einkommen ab 2014 Euro 2.200,- monatlich brutto / 2015 Euro 2.300,- / 2016 Euro 2.350,-, jeweils 14-mal jährlich ausbezahlt.

⁵ Berechnung mit geänderten Beitragsgrundlagen direkt aus dem elektronischen Pensionskonto übernommen.

PENSIONSKONTO

Kontoerstgutschrift zum 1. 1. 2014					€ 13.963,04
monatlicher Pensionswert (Kontoerstgutschrift/14)					€ 997,36
Jahr	Beitrags- grundlage p.a.	Teilgutschrift 1,78 % v. BGL⁶	AWF⁷ Folgejahr	aufgewertete Gutschrift Vorjahr	Gesamt- gutschrift
2014	€ 2.200,-x 14 = € 30.800,-	€ 548,24	(2015) 1,027	€ 14.340,04	€ 14.888,28
2015	€ 2.300,-x 14 = € 32.200,-	€ 573,16	(2016) 1,024	€ 15.245,60	€ 15.818,76
2016	€ 2.350,-x 14 = € 32.900,-	€ 585,62	(2017) 1,024	€ 16.198,41	€ 16.784,03
Gesamtgutschrift zum 1.1. 2017 inkl. Aufwertung					€ 16.784,03
monatlicher Pensionswert zum 1.1.2017 (Gesamtgutschrift/14)					€ 1.198,86

3.3 Versicherungszeiten

Alle Versicherungszeiten, die eine versicherte Person im Verlauf ihres Erwerbslebens erwirbt, werden für die Berechnung der Pension berücksichtigt. **Für Zeiten bis 31.12.2004** wird zwischen **Beitragszeiten** und **anrechenbaren Ersatzzeiten** unterschieden; danach gilt das Allgemeine Pensionsgesetz (APG), das nur mehr zwischen (Voll-)Versicherungs- und Teilversicherungszeiten unterscheidet.

Beitragszeiten sind all jene Monate, in denen in die Pensionsversicherung einbezahlt wird, einerseits im Rahmen der Pflichtversicherung aufgrund von Erwerbsarbeit und andererseits durch freiwillige Selbst- oder Weiterversicherung (siehe Punkt 4.2), auch für den „Nachkauf von Schul- und Studienzeiten“. Diese Beitragszeiten gelten nach dem APG ab 1.1.2005 als **(Voll-)Versicherungszeiten!**

Zusätzlich konnten bis 31.12.2004 bestimmte Zeiten, für die die versicherte Person selbst keine Pensionsbeiträge bezahlt, als **Ersatzzeiten** angerechnet werden. Dies betrifft insbesondere Zeiten mit AMS-Bezug (Weiterbildungs- und Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) sowie Zeiten, in denen Kranken-/Reha-Geld oder Wochengeld (Mutterschutz) bezogen wurde. Diese Ersatzzeiten gelten seit 1.1.2005 als **Teil- bzw. Teilpflichtversicherungszeiten**.

⁶ Abkürzung „Beitragsgrundlage“

⁷ Abkürzung „Aufwertungsfaktor“

Dazu zählen in einem beschränkten zeitlichen Ausmaß auch Ausbildungszeiten sowie Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes und nicht zuletzt die für Frauen besonders wichtigen **Kindererziehungszeiten** (siehe Punkt 3.4).

Hinweis: Zeiten der Arbeitslosigkeit zählen nur dann als Ersatz- bzw. Teilversicherungszeiten, wenn für diese Zeit eine regelmäßige Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wird.

Beitrags- bzw. Versicherungszeiten gelten als „höchstpersönlich“ und können **nicht** von einer Person auf eine andere Person übertragen werden. Dies gilt auch für das **freiwillige Pensionsplitting** (Punkt 4.1).

Tipps aus der Beratungspraxis: Sollten Sie aufgrund der Einrechnung des Einkommens Ihres Partners oder Ihrer Partnerin keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, empfehlen wir Ihnen trotzdem eine Antragstellung! Dieser **Notstandshilfeantrag** gilt als **Antrag auf kostenlose Weiterversicherung in der Pensionsversicherung** und sichert Ihnen damit wertvolle Versicherungsmonate!

► Die Anrechnung des PartnerInneneinkommens erfolgt in aufrechter Ehe oder eingetragener PartnerInnenschaft.

NEU ist ab 1.7.2018, dass das PartnerInneneinkommen in der Lebensgemeinschaft nicht mehr angerechnet wird! Allerdings ist derzeit eine gänzliche Neuregelung oder Abschaffung der Notstandshilfe in Planung.

3.4 Kindererziehungszeiten

Als Kindererziehungszeiten (KEZ) kann im Pensionsrecht die Zeit der Kindererziehung bis zum vierten Lebensjahr des Kindes (maximal 48 Monate) und bei Mehrlingsgeburten bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres (maximal 60 Monate) angerechnet werden. Diese Kindererziehungszeiten sind im Pensionskonto gesondert als „Kindererziehungszeiten“ ausgewiesen.

Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von vier Jahren ab Geburt des vorherigen Kindes, endet die anrechenbare Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der KEZ für das folgende Kind. Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten gilt bei der Geburt eines Kindes, aber auch für die Betreuung und Erziehung von Adoptiv- und Pflegekinder, und zwar für die Zeit ab ihrer Ankunft in der Familie.

PENSIONSKONTO

Die Kindererziehungszeiten können pro Kind grundsätzlich nur einem Elternteil angerechnet werden, und zwar jener Person, die das Kind in den ersten vier Lebensjahren tatsächlich überwiegend betreut hat. **Dies sind in Österreich nach wie vor in weitaus überwiegender Zahl die Mütter!**

Als Bemessungsgrundlage für die **Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten** (bis 31.12.2004) gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz. Dieser Betrag wird seit 2004 jährlich um 2% auf 150% im Jahr 2028 erhöht und beträgt im Jahr 2018 monatlich Euro 1.182,25.

Kindererziehungszeiten ab 1.1.2005 gelten als Teil(pflicht)versicherungszeiten, die mit einer jährlich steigenden Beitragsgrundlage bewertet werden. Die Bewertung erfolgt im Jahr 2018 mit monatlich Euro 1.828,22.

Hinweis: Die Neubewertung der Kindererziehungszeiten als Teilpflichtversicherungszeiten begünstigt Frauen, die Kindererziehungszeiten nach dem 1.1.2005 in Anspruch genommen haben.⁸

► Allerdings ist zu beachten, dass die Kindererziehungszeiten sowohl als Ersatz- oder Teilversicherungszeiten **nicht** in die für eine **erhöhte Ausgleichszulage für Alleinstehende** erforderlichen **30 Beitragsjahre** eingerechnet werden, weil sie nicht „aus eigener Erwerbstätigkeit“ stammen (siehe Punkt 3.6).

Berechnung Pensionsansprüche aufgrund von Kindererziehungszeiten ab 2005:

Auf Basis der Bewertung der Kindererziehungszeiten 2018 ergibt sich für 2018 eine Pensionskonto-Teilgutschrift von € 390,51 p.a. (1,78% von € 1.828,22 x 12); dies entspricht einer (zukünftigen) Pensionsleistung von monatlich € 27,89 (€ 390,51/14). Für 48 Monate Kindererziehungszeit ergibt das einen monatlichen Pensionswert von (€ 27,89 x 4 Jahre) von € 111,57.

Hinweis: Wenn Sie in den ersten vier Jahren nach der Geburt eines Kindes neben der Kindererziehung auch erwerbstätig sind, werden die Kindererziehungszeiten und die Beitrags- bzw. Pflichtversicherungsmonate nicht doppelt gerechnet. Allerdings erhöht sich die jährliche Beitragsgrundlage zusätzlich zur Kindererziehungszeit um Ihr Erwerbseinkommen!

Zur partnerschaftlichen Verbesserungsmöglichkeit Ihrer Pensionsgutschriften während der Kindererziehung siehe **Punkt 4.1 („freiwilliges Pensionsplitting“)**.

⁸ Für Geburten ab 2002 wurden bereits vor 2005 Beitrags- bzw. Teilpflichtversicherungszeiten im Ausmaß von 24 Monaten berücksichtigt, wenn in dieser Zeit das Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

Berechnungsbeispiel Kindererziehungszeiten ab 2005 und Erwerbsarbeit:

Frau Muster ist nach der Geburt ihres Kindes insgesamt zwei Jahre nicht erwerbstätig, danach 2 Jahre teilzeitbeschäftigt und verdient € 800,- brutto (14-mal jährlich).

Wie bereits berechnet ergibt sich für die Kindererziehungszeiten im Jahr 2018 eine jährliche Pensionskonto-Teilgutschrift (1,78 % von € 1.828,22x12) von € 390,51 p.a.;

zusätzlich errechnet sich aus dem Erwerbseinkommen eine weitere Teilgutschrift (1,78% von € 800x14) von € 199,36, somit beträgt die Teilkontogutschrift für 2018 insgesamt € 589,87. Dies entspricht einer (zukünftigen) Pensionsleistung von monatlich € 42,13 (€ 589,87/14), statt – wie oben – monatlich € 27,89 „nur“ für die Kinderziehung.

Vergleich Kindererziehung ohne und mit Teilzeitbeschäftigung:

Beispielsrechnung auf Basis Teilzeiteinkommen von monatlich € 800,- brutto:

Teilgutschrift	Pensionsleistung (/14)	Teilgutschrift KEZ+Teilzeit	Pensionsleistung (/14)
nur KEZ f. 2018			
€ 390,51	€ 27,89 mtl.	€ 589,87	€ 42,13 mtl.

4 Jahre „nur“ KEZ: zukünftige Pensionsleistung auf Basis 2018: € 111,57 mtl.

3 Jahre KEZ/1 Jahr KEZ u. Teilzeiteinkommen € 800,- mtl. brutto: € 125,80 mtl.

2 Jahre KEZ/2 Jahre KEZ u. Teilzeiteinkommen € 800,- mtl. brutto: € 140,04 mtl.

1 Jahr KEZ/3 Jahre KEZ u. Teilzeiteinkommen € 800,- mtl. brutto: € 154,28 mtl.

Zur weiteren Verbesserung der Pensionsleistung kann auch noch das „freiwillige Pensionssplitting“ genutzt werden (Punkt 4.1).

Tipp aus der Beratungspraxis: Mit der Zusendung der Mitteilung über die Kontoerstützungsgutschrift am Pensionskonto wurden Sie aufgefordert, alle Kindererziehungszeiten bekannt zu geben („Fragebogen Kindererziehungszeiten“ – siehe Anhang).

Bitte prüfen Sie die Aufstellung Ihrer Versicherungszeiten genau und wenden Sie sich an Ihre zuständige Pensionsversicherungsanstalt, wenn Ihnen auffällt, dass Zeiten fehlen!

3.5 Durchrechnungszeitraum und Anpassung des Pensionsantrittsalters für Frauen

Durch die Pensionsreform 2005 erfolgten umfassende Änderungen für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1955, die insbesondere für Frauen von weitreichender Bedeutung sind. So wurde der für die Pensionsbemessungsgrundlage geltende Durchrechnungszeitraum von („den besten“) 180 Monaten bzw. 15 Jahren durch das Pensionskonto auf eine vollständige Durchrechnung verlängert (**Lebensdurchschnittseinkommen**).

Diese Änderung führt zu einer starken Benachteiligung von Frauen, die aufgrund der Haushaltsführung, Kinderbetreuung und/oder Pflegeleistungen häufig über viele Jahre einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, da dadurch immer mehr Zeiten mit geringem Einkommen zur Pensionsbemessungsgrundlage herangezogen werden.

Dazu kommt, dass Frauen auch heute noch aufgrund längerer Erwerbsunterbrechungen (auch über die anrechenbaren Kindererziehungszeiten hinaus) weniger Versicherungsjahre als Männer erreichen und sich daher in der Folge wesentlich geringere Alterspensionen und nicht selten finanzielle Abhängigkeiten von ihren Partnern ergeben.

Tipp aus der Beratungspraxis: Wenn Sie in einer Partnerschaft mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin die Vereinbarung treffen, dass Sie die überwiegende Haushaltsführung oder Kinderbetreuung oder auch eine Pflegeleistung übernehmen und dafür Ihre Erwerbstätigkeit einschränken, sollten Sie unbedingt darauf achten, dafür einen Versorgungsausgleich zu vereinbaren!

Als Möglichkeit bietet sich das freiwillige Pensionssplitting (siehe Punkt 4.1) oder eine vom Partner/von der Partnerin einbezahlte freiwillige Höherversicherung in der staatlichen Pension (Punkt 4.2.4) oder auch eine private Vorsorgeversicherung.

Darüber hinaus erfolgte mit der Pensionsreform die schrittweise **Anpassung des Frauenpensionsantrittsalters (Regelpensionsalter)** an das Regelpensionsalter für Männer und Beamtinnen mit 65 Jahren:

Für Frauen, die bis 1.12.1963 geboren sind, gilt derzeit noch das Regelpensionsalter von 60 Jahren; für alle Frauen, die zwischen 2.12.1963 und 1.6.1968 geboren sind, gilt eine stufenweise Anhebung des Regelpensionsalters jeweils um 6 Monate. Bis 2033 ist damit eine Gleichstellung des Pensionsantrittsalters von Frauen und Männern erreicht.

Frauen mit Geburtsdatum	Regelpensionsalter
2.12.1963 – 1.06.1964	60,5 Jahre
2.06.1964 – 1.12.1964	61 Jahre
2.12.1964 – 1.06.1965	61,5 Jahre
2.06.1965 – 1.12.1965	62 Jahre
2.12.1965 – 1.06.1966	62,5 Jahre
2.06.1966 – 1.12.1966	63 Jahre
2.12.1966 – 1.06.1967	63,5 Jahre
2.06.1967 – 1.12.1967	64 Jahre
2.12.1967 – 1.06.1968	64,5 Jahre
ab 2.06.1968	65 Jahre

Ausnahmen vom Regelpensionsalter gibt es bei einer krankheitsbedingten Berufsunfähigkeitspension, einer Korridorversicherung oder Langzeitversichertenversicherung (Hacklerregelung) sowie bei einer Schwerarbeitspension. In allen Fällen eines vorzeitigen Pensionsantritts werden Abschläge berechnet.

Bei einem späteren Pensionsantritt (nach Eintritt des Regelpensionsantrittsalters) werden Zuschläge zur Pension geleistet. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.pensionsversicherung.at.

Hinweis: Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Pensionsversicherungsanstalt. Diese bietet auch Informationen zur **Altersteilzeit!**

3.6 Ausgleichszulage

PensionsbezieherInnen können – unter der Voraussetzung, dass ein Pensionsanspruch besteht (Alterspension, Berufsunfähigkeitspension, Witwen-/Witwerpension) – eine Ausgleichszulage zu ihrer Pension erhalten. Der Ausgleichszulagenrichtsatz stellt somit das **Mindesteinkommen im Ruhestand** dar. Liegt die Pension zuzüglich sonstiger Einkünfte (z. B. Unterhalt, Mieteinkünfte) unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz, wird die Differenz als Ausgleichszulage (14-mal jährlich) ausbezahlt.

Hinweis: In Österreich gibt es keine „Mindestpension“. Wenn Ihr Pensionseinkommen unter dem geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz liegt, bekommen Sie zusätzlich eine Ausgleichszulage!

PENSIONSKONTO

Die Ausgleichszulagenrichtsätze werden jährlich valorisiert und beträgt der „Einzelrichtsatz“ für Alleinstehende aktuell (2018) Euro 909,42. Der „Familienrichtsatz“ für verheiratete Personen oder Personen in eingetragener PartnerInnenschaft liegt aktuell bei Euro 1.363,52. Diese Richtsätze erhöhen sich pro Kind um Euro 140,32, sofern ein Kinderzuschussanspruch besteht und das Einkommen des Kindes unter Euro 334,49 liegt.

Hinweis: Bei der Ausgleichszulagenberechnung wird das Nettoeinkommen des Ehegatten/der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin mitberücksichtigt, sofern diese im selben Haushalt leben.

Nach einer Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen PartnerInnenschaft werden vorhandene Unterhaltsansprüche gegen den/die Partner/in als sonstige Einkünfte zur Pension dazugerechnet.

Das Einkommen eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin wird dagegen derzeit bei der Ausgleichszulage nicht angerechnet!

NEU: ERHÖHTE AUSGLEICHSZULAGE FÜR ALLEINSTEHENDE MIT VIELEN ERWERBSJAHREN!!

Seit 1.1. 2017 gilt für alleinstehende Personen mit mindestens **30 Beitragsjahren aus eigener Erwerbstätigkeit** ein erhöhter Ausgleichszulagenrichtsatz von Euro 1.022,-

Zu beachten ist allerdings, dass derzeit **weder die Kindererziehungszeiten noch das Pensionssplitting** zu den erforderlichen 30 Beitragsjahren zählen, da sie nicht als Versicherungszeiten aus eigener Erwerbstätigkeit gelten. Zeiten einer freiwilligen Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung zählen dagegen dazu!

Tipp aus der Beratungspraxis: Durch die freiwillige Bezahlung der begünstigten Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung (Punkt 4.2.1) können Sie relativ günstig Monate erwerben, die zu den geforderten 30 Mindestbeitragsjahren hinzugerechnet werden!

3.7 Berechnungsbeispiele

1. Berechnung Bruttopension:

Bei einer Erwerbstätigkeit von insgesamt 45 Jahren mit einem monatlichen Bruttoverdienst von € 1.500,- errechnet sich die Bruttopension bei Erreichen des Regelalters wie folgt:

Einkommen € 1.500,- mtl. zzgl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld (x 14)	€ 21.000,00
davon 1,78 % jährliche Pensionskonto-Teilgutschrift	€ 373,80
Gesamtgutschrift am Pensionskonto nach 45 Jahren⁹	€ 16.821,00
ergibt eine monatliche Bruttopension (/14) von	€ 1.201,50

2. Vergleich Teil- und Vollzeitbeschäftigung:¹⁰

Monatliches Einkommen bei Vollzeit	Pensionsgutschrift pro Monat	Pension ¹¹ nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter
€ 1.500,-	€ 26,70	€ 1.201,50
€ 2.000,-	€ 35,60	€ 1.602,00
€ 3.000,-	€ 53,40	€ 2.403,00
Monatliches Einkommen bei Teilzeitbeschäftigung 50 %	Pensionsgutschrift pro Monat	Pension ¹² nach 45 Jahren zum Regelpensionsalter
€ 750,-	€ 13,35	€ 600,75
€ 1.000,-	€ 17,80	€ 801,00
€ 1.500,-	€ 26,70	€ 1.201,50

3. Fiktiver Erwerbs-/Lebenslauf:¹³

Tätigkeit	Bruttoerwerbseinkommen mtl.	Bruttojahreseinkommen (= BGL)	Teilgutschrift/Jahr (BGL x 1,78%)	fiktive Pension mtl. (14 x)
Angestellte Vollzeit (Handel)	1.650,-	€ 23.100,-	€ 411,18	€ 29,37
Karenz/KEZ	(€ 1.828,22)	(€ 21.938,64)	€ 390,51	€ 27,89
Teilzeit zusätzlich zur KEZ	€ 870,-	(€ 34.118,64)	€ 607,31	€ 43,38
„nur“ Teilzeit	€ 870,-	€ 12.180,-	€ 216,80	€ 15,49

9 Achtung: Die Berechnung der Gesamtgutschriften am Pensionskonto erfolgt ohne Berücksichtigung der jährlichen Aufwertung anhand der Lohnentwicklung (siehe dazu Punkt 3.2)!

10 Quelle: *AK Wien (Hrsgⁱⁿ)*, Frauen und Pensionskonto, 5. Überarbeitete Druckauflage Jänner 2018.

11 Beiträge ohne Aufwertung durch die Lohnentwicklung!

12 Beiträge ohne Aufwertung durch die Lohnentwicklung!

13 Quelle: *BMBF (Hrsgⁱⁿ)*, Frauen und Pension, 1. Auflage 2015, S. 36.

4 VERBESSERUNG DER STAATLICHEN PENSIONSLEISTUNG

4.1 Freiwilliges Pensionssplitting

Das Pensionssplitting bietet Eltern bereits seit 2005 die Möglichkeit einer besseren Altersabsicherung jenes Elternteils, der sich überwiegend der **Kindererziehung** widmet. Diese Möglichkeit haben alle Eltern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegeeltern), egal ob verheiratet oder nicht und unabhängig davon, ob die Eltern im gemeinsamen Haushalt leben.

Leider wird das Pensionssplitting auch heute noch kaum genutzt. Das liegt vor allem daran, dass viele Eltern nicht ausreichend informiert sind, aber wohl auch daran, dass das Splitting nicht gesetzlich verpflichtend erfolgt, sondern beide Elternteile der Übertragung zustimmen müssen.

Im Rahmen des Pensionssplittings kann der erwerbstätige Elternteil, der die Kinder nicht überwiegend betreut, für die ersten 7 Jahre nach der Geburt eines Kindes **bis zu 50 Prozent seiner Pensionskonto-Teilgutschriften** (siehe Punkt 3.2) auf das Pensionskonto des betreuenden Elternteils übertragen. Dabei darf durch die Übertragung die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (inklusive Kindererziehungszeit und eventueller Erwerbstätigkeit) von derzeit Euro 71.820,- (2018) nicht überschritten werden. Insgesamt sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich.

Mit 1.1. 2017 wurde die Antragsfrist verlängert: Das Pensionssplitting muss spätestens bis zum 10. Geburtstag des Kindes beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden. Dem Antrag muss eine Vereinbarung der Eltern über die Übertragung beigelegt werden (Formular siehe Anhang). **Das Pensionssplitting kann nachträglich (z. B. bei einer Trennung oder Scheidung) nicht mehr rückgängig gemacht oder widerrufen werden!**

Tipp aus der Beratungspraxis: Das freiwillige Pensionssplitting ist eine gute Möglichkeit, die durch Kinderbetreuung und Erwerbseinschränkung verbundenen Pensions einbußen zwischen den Eltern auszugleichen oder zumindest abzufedern!

Berechnungsbeispiel freiwilliges Pensionssplitting:

Das fiktive Paar Müller und Maier lebt in einer Lebensgemeinschaft.

Frau Müller betreut überwiegend das gemeinsame Kind (2 ½ Jahre); sie ist in Elternkarenz/Alternative: Frau Müller ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich € 900,- brutto (14x jährlich).

Herr Maier ist erwerbstätig (Vollzeit) und verdient monatlich brutto € 3.000,-.

Berechnung der Pensionskonto-Gutschrift für KEZ und Pensionssplitting:

Kindererziehungszeit als Teilversicherungszeit – Anrechnung max. 48 Monate pro Kind (siehe Kapitel 3.4), Beitragsgrundlage KEZ 2018 fix monatlich € 1.828,22.

1. Kindererziehung ohne Pensionssplitting:

Gesamtbeitragsgrundlage Kindererziehung (€ 1.828,22 x12) 2018	€ 21.938,64
jährliche Teilgutschrift am Pensionskonto (1,78% v. GBGI) 2018	€ 390,51
ergibt monatliche Pensionskontogutschrift KEZ (/14)	€ 27,89

2. Kindererziehung und Pensionssplitting:

Übertrag Pensionssplitting 50% von € 3.000,- mtl. € 1.500,00	
Beitragsgrundlage Pensionssplitting (x14) 2018	€ 21.000,00
zzgl. Beitragsgrundlage Kindererziehung 2018 (€ 1.828,22x12)	€ 21.938,64
Gesamtbeitragsgrundlage 2018 (Pensionssplitting und KEZ)	€ 42.938,64
Teilgutschrift KEZ und Pensionssplitting (1,78% v. GBGI)	€ 764,31
monatliche Pensionskontogutschrift KEZ und Splitting (/14)	€ 54,59

3. (Variante): Kindererziehung, Teilzeitbeschäftigung und Pensionssplitting:

Beitragsgrundlage Erwerbstätigkeit € 900,- brutto (x14) für 2018	€ 12.600,00
zzgl. Beitragsgrundlage Pensionssplitting (€ 1.500,- x14) für 2018	€ 21.000,00
zzgl. Beitragsgrundlage Kindererziehung 2018 (€ 1.828,22 x12)	€ 21.938,64
Gesamtbeitragsgrundlage 2018 Erwerb, Splitting und KEZ	€ 55.538,64
Teilgutschrift KEZ und Pensionssplitting (1,78% v. GBGI)	€ 988,59
monatlicher Pensionswert aus Erwerb, Splitting und KEZ (/14)	€ 70,61

Hinweis: Durch das Pensionssplitting werden keine Beitrags- bzw. Versicherungsmonate, sondern ausschließlich Kontogutschriften übertragen!

► Es ist möglich, dass Sie die Auskunft erhalten, dass das Pensionssplitting für „Durchschnittsfamilien“, die keinen steuerlichen Vorteil nutzen können, nichts bringt. Als Argument dafür wird eingewendet, dass bei besonders niedrigen Eigenpensionsansprüchen unter der Ausgleichszulagengrenze (siehe Punkt 3.6) der aus dem Splitting entstehende Pensionsanspruch lediglich den Anspruch auf Ausgleichszulage reduziert. Damit würde für den betreuenden Elternteil kein Vorteil entstehen, jedoch auf der Seite des übertragenden Elternteils ein um das Splitting reduzierter Pensionsanspruch.

Gegenargument: Es bestehen grundsätzliche Unterschiede zwischen Eigenpension und Anspruch auf Ausgleichszulage. Letzterer ist von der Haushaltsgröße abhängig und reduziert sich um allfällige Unterhaltsansprüche sowie um weitere Einkünfte (z. B. Mieteinkünfte). Zudem werden Rechte, wie das Ausgedinge und Wohnrecht angerechnet.

► Ein weiteres Argument gegen das Splitting ist, dass es aufgrund der jährlichen Aufwertung der Beitragsgrundlagen durch den Zinseszineffekt insgesamt (wenn die Pensionen beider Eltern zusammengerechnet werden) zu einem Pensionsnachteil kommen kann.

Gegenargument: Diese Argumentation geht von der Annahme aus, dass die Eltern bei Pensionsantritt zusammen leben und damit beide von der insgesamt höheren Pension profitieren können. Nur in diesem Fall kann der betreuende Elternteil (in der Regel die Frau) von der insgesamt höheren Pension des anderen Elternteils profitieren!

Dies gilt jedoch nicht in dem Fall, dass sich die Eltern vor Pensionsantritt bzw. in der Pension trennen!

4.2 Begünstigte Selbst- und Weiterversicherungsmöglichkeiten

4.2.1 SELBSTVERSICHERUNG BEI GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG

Bei geringfügiger Beschäftigung bis zur monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (diese liegt aktuell im Jahr 2018 bei Euro 438,05) besteht die Möglichkeit der freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung. Der monatliche Versicherungsbeitrag beträgt im Jahr 2018 Euro 61,83 und verschafft neben der Pensionsversicherung auch einen Anspruch auf Kranken- und Wochengeld.

Personen, die mehrere geringfügige Beschäftigungen haben, die in Summe die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, sind voll pflichtversichert (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung).

Tipp aus der Beratungspraxis: Eine Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung ist eine günstige Möglichkeit, vollwertige Beitrags- bzw. Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung zu erlangen!

Diese Monate zählen als vollwertige Beitragsmonate für die Alterspension, sowie auch für die seit 1.1.2017 mögliche **erhöhte Ausgleichszulage für Alleinstehende mit 30 Beitragsjahren aus eigener Erwerbstätigkeit** (siehe Punkt 3.6)!

4.2.2 SELBST- UND WEITERVERSICHERUNG FÜR DIE ZEIT DER PFLEGE NAHER ANGEHÖRIGER

Seit 2009 besteht die Möglichkeit der Selbstversicherung (Weiterversicherung) für Personen, die sich der Pflege naher Angehöriger widmen. **Die Selbst- bzw. Weiterversicherung ist kostenfrei**, wenn Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 besteht und die Pflege unter „erheblichem Einsatz“ der eigenen Arbeitskraft in häuslicher Betreuung (in Österreich) erfolgt.

Für die begünstigte Weiterversicherung bestehen zusätzlich folgende Voraussetzungen: Es müssen Vorversicherungszeiten bestehen (in den letzten 24 Monaten mindestens 12 Versicherungsmonate oder in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Versicherungsmonate pro Jahr oder 60 Versicherungsmonate vor Antragstellung) und die Pflege muss eine „gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft“ erfordern.

Die monatliche Beitragsgrundlage, die aufgrund der Selbst- oder Weiterversicherung auf dem Pensionskonto gutgeschrieben wird, entspricht der Beitragsgrundlage für Kindererziehungszeiten (siehe Punkt 3.4). Der Betrag wird jährlich angepasst und liegt im Jahr 2018 bei monatlich Euro 1.828,22.

Die Selbst- oder Weiterversicherung ist auch neben einer bestehenden Pflichtversicherung aufgrund von Erwerbstätigkeit möglich, jedoch darf dabei die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (siehe Punkt 3.2) nicht überschritten werden.

Hinweis: Die Selbst- oder Weiterversicherung ist in der Zeit, in der man auf Grund eines aliquoten Pflegekarengeldes pflichtversichert ist, nicht möglich!

Tipp aus der Beratungspraxis: Als nahe Angehörige in diesem Zusammenhang gelten auch Paare in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft! Es ist daher auch für Zeiten der Pflege des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin eine begünstigte Selbst- oder Weiterversicherung möglich.

4.2.3 SELBSTVERSICHERUNG FÜR DIE ZEIT DER PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

Personen, die wegen der Pflege eines behinderten Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, haben die Möglichkeit, sich in der Pensionsversicherung selbst zu versichern. **Diese Selbstversicherung ist kostenfrei**, wenn für das Kind die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird und das Kind im gemeinsamen Haushalt in Österreich betreut wird, und zwar unter „gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft“ durch die Kinderpflege.

Als monatliche Beitragsgrundlage gilt im Jahr 2018 ein Betrag von Euro 1.541,-. Dieser Wert wird bis 2019 schrittweise jährlich der Beitragsgrundlage für die Selbst- oder Weiterversicherung bei der Pflege naher Angehöriger angeglichen.

VERBESSERUNG DER STAATLICHEN PENSIONSLEISTUNG

Diese Selbstversicherung kann grundsätzlich rückwirkend für maximal 12 Monate vor Antragstellung abgeschlossen werden.

Tipp aus der Beratungspraxis: Auf Antrag können Personen, die irgendwann in der Zeit nach dem 1.1.1988 die Voraussetzungen für die Selbstversicherung bei der Pflege eines behinderten Kindes erfüllt haben, nachträglich die Selbstversicherung bis zum Höchstausmaß von 10 Jahren in Anspruch nehmen. Informieren Sie sich dazu bei Ihrer Pensionsversicherungsanstalt!

4.2.4 FREIWILLIGE HÖHERVERSICHERUNG

Eine weitere Möglichkeit, den künftigen Pensionsanspruch zu verbessern, bietet die **freiwillige Höherversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Beginn, Ende, Zeitpunkt und Höhe der Beitragszahlungen können grundsätzlich frei gewählt werden, sind jedoch mit einer jährlichen Höchstgrenze limitiert. Diese Höchstgrenze beträgt im Jahr 2018 Euro 10.260,-.

Höherversicherungsbeiträge führen zur Gewährung eines „**besonderen Steigerungsbetrages**“ zur monatlichen Pension. Dieser Steigerungsbetrag wird im gleichen prozentuellen Ausmaß wie die Pension aufgewertet (siehe Punkt 3.2) und 14-mal jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung des besonderen Steigerungsbetrages zur Pension ist **nach der derzeit geltenden Rechtslage zu 75 % steuerfrei**; die restlichen 25 % werden gemeinsam mit der Pension versteuert.

Die Versicherungsbeiträge zur staatlichen Höherversicherung können steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden (nähere Informationen unter www.bmf.gv.at). Diese Form der Pensionszusatzversicherung kann daher eine attraktive Alternative zur privaten Pensionsvorsorge sein.

Eine Höherversicherung muss bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt beantragt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.pensionsversicherung.at.

Tipp aus der Beratungspraxis: Die freiwillige Höherversicherung in der Pension kann eine weitere Möglichkeit für einen partnerschaftlichen Versorgungsausgleich für die überwiegende Haushaltsführung, Kinderbetreuung und/oder Pflegeleistung bieten. Allerdings nur dann, wenn der/die besser verdienende Partner/in die zusätzlichen Versicherungsbeiträge leistet.

Berechnungsbeispiel freiwillige Höherversicherung:

Ehepaar Muster: Herr Muster zahlt für seine Frau ab deren 45. Lebensjahr monatlich einen Betrag von € 70,- zur Höherversicherung in die staatliche Pension ein; Frau Muster geht mit 65 Jahren in Pension.

VERBESSERUNG DER STAATLICHEN PENSIONSLEISTUNG

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Berechnungsfaktoren (ohne Aufwertung!) ergibt sich ein besonderer Steigerungsbetrag zur monatlichen Pension von Frau Muster in Höhe von € 102,97 brutto, welcher 14-mal jährlich ausbezahlt wird (Achtung: dieser Betrag erhöht sich noch um die jährliche Aufwertung!).¹⁴

4.3 Besondere Hinweise und Empfehlungen für Frauen

- ▶ Die **Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung** bietet Frauen eine kostengünstige Möglichkeit, Versicherungsmonate für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit für die Alterspension und für die „erhöhte Ausgleichszulage für Alleinstehende (Punkt 3.6)“ zu erlangen!
- ▶ Die **begünstigte Selbst- und Weiterversicherung für Pflegeleistungen** bietet Frauen die Möglichkeit, **kostenfrei** Versicherungszeiten zu erwerben. Die Beiträge werden seit 1.8.2009 zur Gänze aus Bundesmitteln getragen!
Diese begünstigte Versicherungsmöglichkeit schafft einen begrenzten gesetzlichen Ausgleich zwischen Erwerbs- und unbezahlter Versorgungsarbeit.
- ▶ Das **freiwillige Pensionssplitting** und die **Höherversicherung** sind Möglichkeiten eines **partnerschaftlichen Versorgungsausgleichs** zwischen Erwerbs- und familiärer Versorgungsarbeit! Sie sind eine Möglichkeit, die Altersabsicherung von Frauen zu verbessern und diese vor Altersarmut zu schützen, insbesondere im Fall einer Trennung oder Scheidung!
- ▶ Wichtig ist, dass diese Möglichkeiten von Frauen künftig stärker genutzt werden!
- ▶ **Sollten Sie jetzt Interesse an einer Verbesserung Ihrer Pension haben, steht Ihnen das autonome Frauenzentrum für eine persönliche Beratung gerne zur Verfügung. Zu Kontaktadressen siehe Punkt 7.**

Hinweis: Für Informationen zu weiteren Möglichkeiten der Verbesserung Ihrer Pension, wie Nachkauf von Schul- und Studienzeiten, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Pensionsversicherungsanstalt!

¹⁴ Quelle: *Pensionsversicherungsanstalt (Hrsg.)*, Informationsbroschüre Nr. 15 „Höherversicherung“, Stand 1.1.2018, Beispiel 2, S. 7 (Daten angepasst).

5 WITWEN-/WITWERPENSION

5.1 Allgemeines

Nach dem Ableben der versicherten Ehepartnerin/des versicherten Ehepartners hat die Witwe/der Witwer Anspruch auf Witwen-/Witwerpension, wenn die Ehe zum Todeszeitpunkt aufrecht war und die versicherungsrechtliche Wartezeit (Mindestversicherungszeit) erfüllt ist. Die Regelungen zur Witwer-/Witwenpension gelten auch für „hinterbliebene“ PartnerInnen einer eingetragenen Partnerschaft nach dem Eingetragenen Partnerschaftsgesetz (EPG).

Die Höhe der Witwen-/Witwerpension kann maximal 60 % des Pensionsanspruchs des/der Verstorbenen betragen und hängt von den Einkünften der Witwe/des Witwers ab. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Witwen-/Witwerpension mit 30 Kalendermonaten ab dem Todesfall befristet.

Der Anspruch auf Witwen-/Witwerpension erlischt, wenn die/der Anspruchsberechtigte eine neue Ehe eingeht. Bei einer unbefristet gewährten Witwen-/Witwerpension besteht in diesem Fall ein Abfertigungsanspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es nach dem Ende der neuen Ehe (Tod, Scheidung) zum Wiederaufleben des Witwen-/Witwerpensionsanspruchs kommen.

Hinweis: Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und zur Berechnung der Witwen-/Witwerpension sowie zur Waisenpension erhalten Sie bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt sowie unter www.pensionsversicherung.at.

5.2 Witwen-/Witwerpensionsanspruch für Geschiedene

Die geschiedene Ehepartnerin/der geschiedene Ehepartner des/der Verstorbenen kann unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf Witwen-/Witwerpension haben:

- ▶ Der/die Verstorbene war aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder Vergleichs (einvernehmliche Scheidung, Unterhaltstitel) zum Todeszeitpunkt gegenüber seiner Partnerin/ihrem Partner zur Unterhaltsleistung verpflichtet.
- ▶ Der/die Verstorbene hat freiwillig regelmäßig Unterhalt für seine Partnerin/seinen Partner geleistet. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass der Unterhalt nach der Scheidung regelmäßig und nachweislich, zumindest aber für die Dauer des letzten Jahres vor dem Tod der/des Versicherten geleistet wurde.

WITWEN-/WITWERPENSION

Hinweis: Nach einer Scheidung gilt, dass Sie Ihren Anspruch auf Witwenpension verlieren, wenn Sie zum Todeszeitpunkt Ihres Ex-Ehegatten in einer Lebensgemeinschaft leben und der Verstorbene aus diesem Grund zu keiner Unterhaltsleistung verpflichtet war!

Dies gilt auch für den Fall, dass die Lebensgemeinschaft nachträglich beendet wird.

Tipps aus der Beratungspraxis: Sollten Sie aufgrund geringerer eigener Pensionsansprüche von einer Witwenpension abhängig sein, empfehlen wir Ihnen dringend, sich vor einer Scheidung/oder Auflösung einer eingetragenen PartnerInnenschaft **persönlich beraten** zu lassen!

6 QUELLENVERZEICHNIS

AK Oberösterreich (Hrsgⁱⁿ), Frauen und Pension: Berechnung lohnt sich; Tipps und Informationen für Arbeitnehmerinnen, Auflage März 2017, Download unter: www.ooe.arbeiterkammer.at.

AK Wien (Hrsgⁱⁿ), Frauen und Pensionskonto. Was Sie schon jetzt für Ihre gesetzliche Pension tun können, 5. Überarbeitete Druckauflage, Jänner 2018; Download unter: www.wien.arbeiterkammer.at.

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Frauenreferat (Hrsgⁱⁿ), Frauen und Geld. Eine Beziehung mit Potenzial! Tipps für Frauen zur finanziellen Absicherung und Vorsorge in allen Lebenslagen, Ausgabe 2014.

Bundesministerium für Bildung und Frauen (Hrsgⁱⁿ), Frauen und Pensionen. Wie Lebensentscheidungen die Absicherung im Alter beeinflussen, 1. Auflage 2015.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Hrsgⁱⁿ), Frauen und Pensionen. Wie Lebensentscheidungen die Absicherung im Alter beeinflussen, 2. aktualisierte Auflage 2017; Download unter: www.frauenministerium.gv.at.

Magistrat Linz, Frauenbüro (Hrsgⁱⁿ), Rechtstipps. Eine Orientierungshilfe zu Lebensgemeinschaft, Ehe, Trennung, Scheidung und Eingetragene PartnerInnenschaft, 4. Auflage 2016.

Pensionsversicherungsanstalt (Hrsgⁱⁿ), Nummerierte Informationsbroschüren, Stand 1.1. 2017; Download unter: www.pensionsversicherung.at.

Pensionsversicherungsanstalt (Hrsgⁱⁿ), Veränderliche Werte und statistische Daten 2017, Stand 1.3. 2017; Download unter: www.pensionsversicherung.at.

Internetquellen:

www.help.gv.at

www.ooe.arbeiterkammer.at

www.pensionsversicherung.at

www.neuespensionskonto.at

www.pensionskontorechner.at

www.pensionsrechner.arbeiterkammer.at

www.sozialministerium.at

7 KONTAKTADRESSEN

Frauenbüro der Stadt Linz

Altes Rathaus, Hauptplatz 1
4041 Linz
Tel.: 0732/7070-1191
www.linz.at/frauen
E-Mail: frauenbuero@mag.linz.at

autonomes Frauenzentrum

Starhembergstraße 10/2
4020 Linz
Tel.: 0732/60 22 00, telefonische Voranmeldung
www.frauenzentrum.at
E-Mail: hallo@frauenzentrum.at

Arbeiterkammer Oberösterreich

Volksgartenstraße 40
4020 Linz
Tel.: 050/6906-0
www.ooe.arbeiterkammer.at
E-Mail: wsg@akooe.at

Pensionsversicherungsanstalt

Landesstelle Oberösterreich

Terminal Tower, Bahnhofplatz 8
4021 Linz
www.pensionsversicherung.at
E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherung.at

afz autonomes Frauzentrum

ANGEBOTE – von und für Frauen

Rechtsberatung:

- ➔ Lebensgemeinschaft/LebenspartnerInnenschaft
- ➔ „präventive“ Rechtsberatung zur Einkommenssicherung von Frauen
- ➔ Ehe- und Familienrecht (Trennung, Scheidung, etc.)
- ➔ Kindschaftsrecht (Obsorge, Kontaktrecht, Unterhalt etc.)
- ➔ bei körperlicher/sexueller Gewalt

Psychosoziale Beratung:

- ➔ bei Beziehungsproblemen, in der Trennungs-, Scheidungsphase
- ➔ bei Lebenskrisen
- ➔ bei Gewalterfahrung

Beratungstermine nur nach telefonischer Terminvereinbarung!

Die Beratungen sind kostenfrei und vertraulich!

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Opfer im Strafverfahren:

- ➔ bei körperlicher Gewalt
- ➔ bei sexueller Gewalt
- ➔ bei Stalking (Psychoterror)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist auch in Zivilverfahren möglich, die mit dem Strafverfahren in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Prävention und Bildungsangebote:

- ➔ Selbstverteidigungskurse
- ➔ Informations- und Fachvorträge
- ➔ „Mit uns nicht!“ – Workshops zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Fachbibliothek

Der Verein autonomes Frauzentrum wird gefördert von:



FRAUENBÜRO der Stadt Linz

Das Frauenbüro der Stadt Linz vertritt die Interessen der Linzerinnen mit dem Ziel, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen voranzutreiben.

Kernaufgabe des Frauenbüros ist es, die Anliegen, Bedürfnisse und Wünsche der Bewohnerinnen der Stadt Linz einer politischen Umsetzung zuzuführen.

Das Frauenbüro der Stadt Linz entwickelt und unterstützt Maßnahmen, um der strukturellen Benachteiligung von Frauen (z.B. Einkommensungerechtigkeit) entgegenzuwirken.

Im Sinne der Gleichstellung gilt es, überholte Rollenbilder zu überwinden und ein neues Bewusstsein für Frauen in der Gesellschaft zu schaffen. Es werden gezielt Maßnahmen gesetzt, die der Bewusstseinsbildung, Information und Sensibilisierung für die Anliegen der Frauen dienen. Als Anlaufstelle für Frauenfragen und als Interessenvertretung aller Linzerinnen werden Frauennetzwerke gezielt gefördert und engagieren sich die Mitarbeiterinnen im Frauenbüro in regionalen und überregionalen Netzwerken.

Am Internationalen Frauentag (8. März), am Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen (25. November), sowie dem Equal Pay Day – dem Tag der Einkommensgerechtigkeit (jener Tag im Jahr, ab dem Frauen im Vergleich zu Männern „gratis“ arbeiten) – werden nach wie vor bestehende Diskriminierungen thematisiert.

Die aktuellen Angebote sind unter www.linz.at/frauen abzurufen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch bzw. Ihre Kontaktaufnahme!

Tel.: +43(0)732/7070-1191

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

E-Mail: frauenbuero@mag.linz.at – www.facebook.com/FrauenStadtLinz

Frauenbüro



LinZ
verändert

ANHANG

Anhang 1:

Muster: „Fragebogen Kindererziehung“

Quelle: Pensionsversicherungsanstalt

Anhang 2:

Muster: „Vereinbarung betreffend die Übertragung von Gutschriften“ (Pensionssplitting)

Quelle: Pensionsversicherungsanstalt

Anhang 3:

Muster: „Fragebogen Kindererziehung für die Übertragung von Teilgutschriften ab dem 4. bzw. 5. Lebensjahr des/r Kindes/r“

Quelle: Pensionsversicherungsanstalt



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle: Friedrich-Hillegeist-Straße 1, Postfach 1000, 1021 Wien / Österreich



Versicherungsnummer

FRAGEBOGEN KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Sehr geehrte Frau!
Sehr geehrter Herr!

Zur Feststellung, ob Zeiten der Kindererziehung in Ihrem Versicherungsverlauf bzw. bei Hinterbliebenenpensionen im Versicherungsverlauf des / der Verstorbenen zu berücksichtigen sind, ersuchen wir Sie, die umseitige Erklärung ausgefüllt an uns zu retournieren. Die angeführten Fragen beziehen sich auf die **ersten vier Lebensjahre** des Kindes / der Kinder bzw. bei **Mehrlingsgeburten** auf die **ersten fünf Lebensjahre** der Kinder.

Zeiten der Kindererziehung gebühren dem Elternteil, der das Kind / die Kinder **tatsächlich und überwiegend** erzo-gen hat.

Eine von Ihnen bzw. dem / der Verstorbenen innerhalb der ersten vier Lebensjahre des Kindes bzw. der ersten fünf Lebensjahre der Kinder ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit hindert nicht die (zusätzliche) Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung, wenn die Erziehung dadurch nicht unterbrochen wurde.

Als Kinder gelten:

Erforderliche Dokumente:

eheliche Kinder

- Geburtsurkunde

Zusätzlich zur Geburtsurkunde für:

uneheliche Kinder

- nur von männlichen Versicherten: Vaterschaftsnachweis (Anerkenntnis / Urteil)

Wahl-(Adoptiv)kinder

- Adoptionsurkunde bzw. Adoptionsvertrag

Stiefkinder

- Nachweis über die Eheschließung mit dem leiblichen Elternteil Ihres Stiefkindes

Pflegekinder

- nur wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31.12.1987 erfolgte: Gerichtsbeschluss bzw. Ermächtigung des / der Erziehungsberechtigten



ERKLÄRUNG

Bitte zutreffendes ankreuzen

Ich geb., geb. erkläre wahrheitsgemäß, dass

ich bzw. die / der Verstorbene nachstehend angeführte(s) Kind(er) tatsächlich und überwiegend erzogen habe (hat).

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Familienname				
Vorname				
Versicherungsnummer / Geburtsdatum				
Ort der Geburt				
ehelecht, unehelich, Stiefkind				
adoptiert? zur Adoption freigegeben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit seit
Pflegekind?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit seit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein seit seit
Erziehung in Österreich in den ersten vier bzw. fünf Lebensjahren	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis vom bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis vom bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis vom bis	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein vom bis vom bis
• in der Zeit				





ERKLÄRUNG

Bitte zutreffendes ankreuzen

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Erziehung außerhalb Österreichs	vom bis	vom bis	vom bis	vom bis
Staat	vom bis	vom bis	vom bis	vom bis
Staat	vom bis	vom bis	vom bis	vom bis
Bezogen Sie Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Sondernotstandshilfe oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz? *	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Wurden Kindererziehungszeiten im Versicherungsverlauf einer anderen Person bereits beantragt bzw. berücksichtigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Versicherungsnummer / Geburtsdatum des anderen Elternteiles
Hat der andere Elternteil in den ersten vier bzw. fünf Lebensjahren des Kindes eine Erwerbstätigkeit ausgeübt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Bezog der andere Elternteil Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Sondernotstandshilfe oder eine Leistung nach dem Betriebshilfegesetz?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			



* Zutreffendenfalls betreffen die Fragen die / den Verstorbene(n).
Bei unwahren Angaben sind zu Unrecht erbrachte Leistungen rückzuerstatten.

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift



PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT

Hauptstelle: Friedrich-Hillegeist-Straße 1, Postfach 1000, 1021 Wien / Österreich



VEREINBARUNG betreffend die Übertragung von Gutschriften

wegen Erziehung des Kindes (der Kinder)

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 3 Allgemeines Pensionsgesetz (APG)

Elternteil von dessen Pensionskonto Teilgutschriften zu übertragen sind:

Versicherungsnummer (VSNR)			
Familienname, Vorname:			
PLZ	Wohnort	Straße (Platz)	Hausnr.

Elternteil auf dessen Pensionskonto Teilgutschriften zu übertragen sind:

Versicherungsnummer (VSNR)			
Familienname, Vorname:			
PLZ	Wohnort	Straße (Platz)	Hausnr.

Herr/Frau und Frau/Herr vereinbaren,
Teilgutschriften aus dem Pensionskonto von Herrn/Frau
auf das Pensionskonto von Frau/Herr wie folgt zu übertragen:

aus dem Kalenderjahr

eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR

eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.

aus dem Kalenderjahr

eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR

eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.



aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.
aus dem Kalenderjahr
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von EUR
<input type="checkbox"/> eine Teilgutschrift in der Höhe von Prozent seiner (ihrer) Teilgutschrift.



RECHTSBELEHRUNG

Zur Übertragung von Teilgutschriften ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag muss spätestens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des betreffenden Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger eingelangt sein. Liegt jedoch die Geburt (die Annahme an Kindes Statt, die Übernahme der unentgeltlichen Pflege) eines weiteren gemeinsamen Kindes vor Vollendung des 10. Lebensjahres des davor geborenen Kindes, verlängert sich die Antragsfrist längstens bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des zuletzt geborenen (an Kindes Statt angenommenen, in unentgeltliche Pflege übernommenen) Kindes.

Als gemeinsame Kinder gelten die gemeinsamen leiblichen, Adoptiv- und Pflegekinder der Eltern.

Eine Übertragung von Teilgutschriften ist ausgeschlossen, wenn einer der Elternteile im Zeitpunkt der Antragstellung einen mit Bescheid festgestellten Anspruch auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder des Alters hat.

Eine Übertragung ist bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes / der Kinder bzw. bei Mehrlingsgeburten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr der Kinder für Kalenderjahre zulässig, in denen ein Elternteil wegen Kindererziehung in der Pensionsversicherung teilversichert ist, erstmals für das Kalenderjahr 2005. Über das vollendete 4. bzw. 5. Lebensjahr eines Kindes hinaus bis maximal zu dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet ist eine Übertragung von Teilgutschriften nur dann möglich, wenn jener Elternteil, auf den die Teilgutschriften übertragen werden sollen, im betreffenden Kalenderjahr das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Der übertragende Elternteil kann nur Teilgutschriften der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit übertragen.

Die Übertragung ist nur bis zu 50 Prozent der Teilgutschrift auf Grund einer Erwerbstätigkeit des Überträgers und nur bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage des Übernehmers zulässig.

Die Übertragung von Teilgutschriften ist immer nur für volle Kalenderjahre möglich, insgesamt liegt die Gesamtbergrenze bei maximal 14 Übertragungen je Elternteil.

Über die Übertragung der Teilgutschriften im oben angeführten Ausmaß wird erst durch den vom zuständigen Pensionsversicherungsträger zu erlassenden Übertragungsbescheid entschieden.

Nach Rechtskraft des Übertragungsbescheides kann die Übertragung nicht mehr widerrufen werden.

....., am

Ort

Datum

.....
Unterschrift der Eltern (Stief-, Wahl- bzw. Pflegeeltern)

Beilagen:

Fragebogen Kindererziehungszeiten

Fragebogen Kindererziehung für die Übertragung von Teilgutschriften ab dem 4. bzw. 5. Lebensjahr des(r) Kindes(r)



ERKLÄRUNG

Ich, _____, geb. _____, erkläre wahrheitsgemäß, dass ich das (die) nachstehend angeführte(n) Kind(er) ab dem Kalenderjahr der Vollendung des 4. / 5. Lebensjahres bis zu dem Kalenderjahr der Vollendung des 7. Lebensjahres, im (in den) angeführten Kalenderjahr(en) tatsächlich und überwiegend im Inland erzogen habe.

Beispiel:

<i>Max Mustermann, geb. 30.4.2010</i>	<i>2014 bis 2017</i>
<i>Martha Musterfrau, geb. 17.10.2016</i>	<i>2021, 2023</i>

_____ Name des Kindes, Geburtsdatum	_____ Kalenderjahr(e)

Hinweis:

Bei unwahren Angaben sind zu Unrecht erbrachte Leistungen rückzuerstatten.

Ort / Datum

Unterschrift



